

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

9. Jahrgang

Ausgabe 5/2012

Rhede, 28. März 2012

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

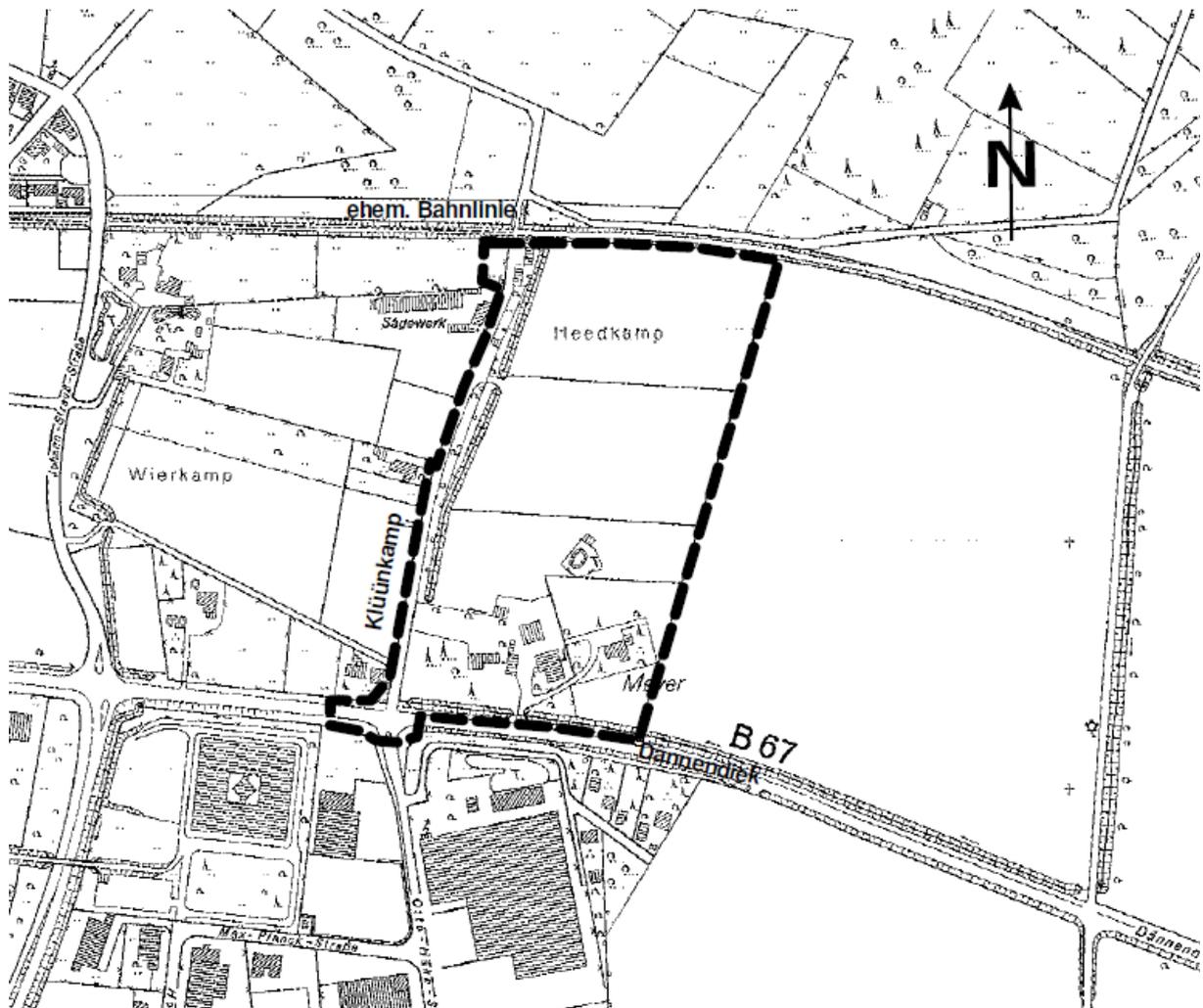
Datum	Inhalt	Seite
22.03.2012	Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes "Rhede G 20, 1. Änderung" (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, nördlich des Dännendiek und östlich des Klüünkamp einschließlich der Verkehrsfläche „Klüünkamp“ in Rhede)	3
22.03.2012	Bekanntmachung des Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 16, 1. Änderung und Erweiterung“ (Biogasanlage am Dännendiek)	6
22.03.2012	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BO 4, 3. vereinfachte Änderung“ und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BO 4, 3. vereinfachte Änderung“ (Bereich eines Grundstückes an der Straße „Am Forsthaus“)	9

weitere Inhalte s. Seite 2

22.03.2012	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich Sportanlage Rhede-Vardingholt, Im Kappenhagen) und Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes	11
-------------------	---	-----------

Bekanntmachung
des Beschlusses des Bebauungsplanes "Rhede G 20, 1. Änderung"
(Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, nördlich des Dännendiek und östlich des Klüünkamp einschließlich der Verkehrsfläche „Klüünkamp“ in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan "Rhede G 20, 1. Änderung"** (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, nördlich des Dännendiek und östlich des Klüünkamp einschließlich der Verkehrsfläche „Klüünkamp“ in Rhede), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
„Rhede G 20, 1. Änderung“; Auszug aus der Deutschen Grundkarte
(unmaßstäblich)

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede G 20, 1. Änderung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-

schriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

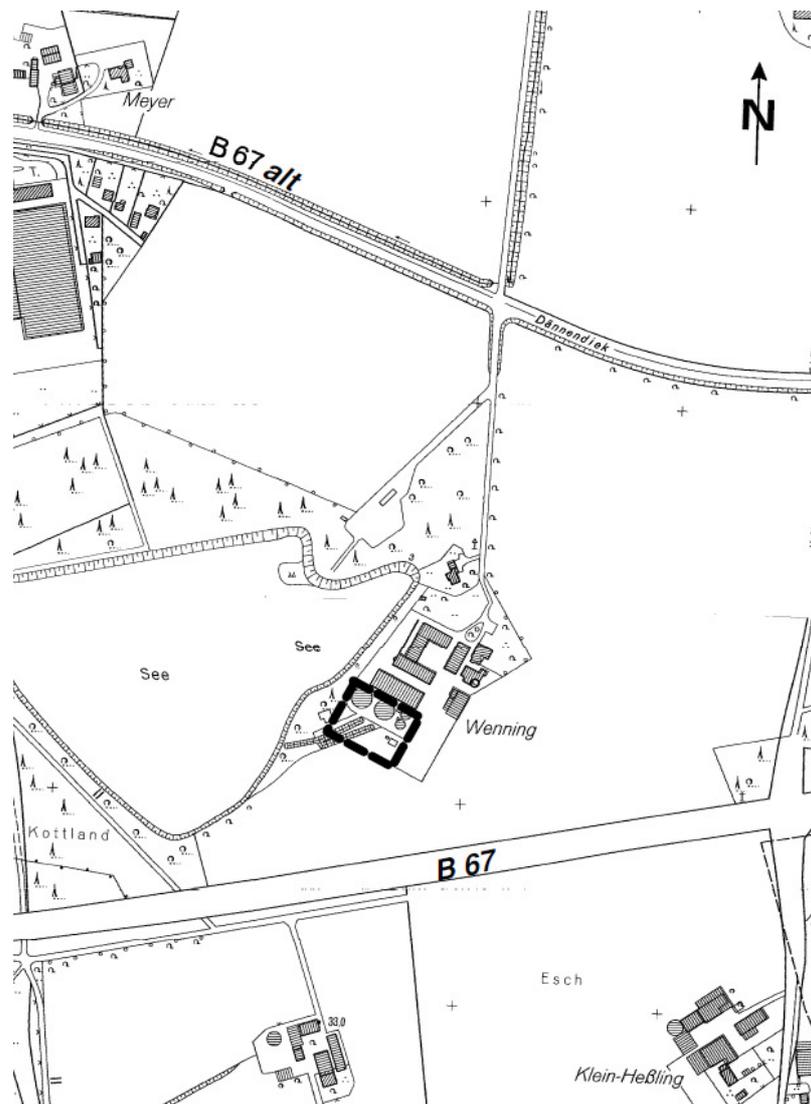
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede G 20, 1. Änderung" (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, nördlich des Dännendiek und östlich des Klüünkamp einschließlich der Verkehrsfläche „Klüünkamp“ in Rhede) in Kraft.

Rhede, 22.03.2012

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Rhede G 16, 1. Änderung und Erweiterung“
(Biogasanlage am Dännendiek)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rhede G 16, 1. Änderung und Erweiterung"** (Biogasanlage am Dännendiek), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung
des Plangebietes

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 16, 1. Änderung und Erweiterung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Rhede G 16, 1. Änderung" (Biogasanlage am Dännendiek) in Kraft.

Rhede, 22.03.2012

Lothar Mittag
Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BO 4, 3. vereinfachte Änderung“ einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom

**05.04.2012 bis einschließlich 07.05.2012
während der Dienststunden im
Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

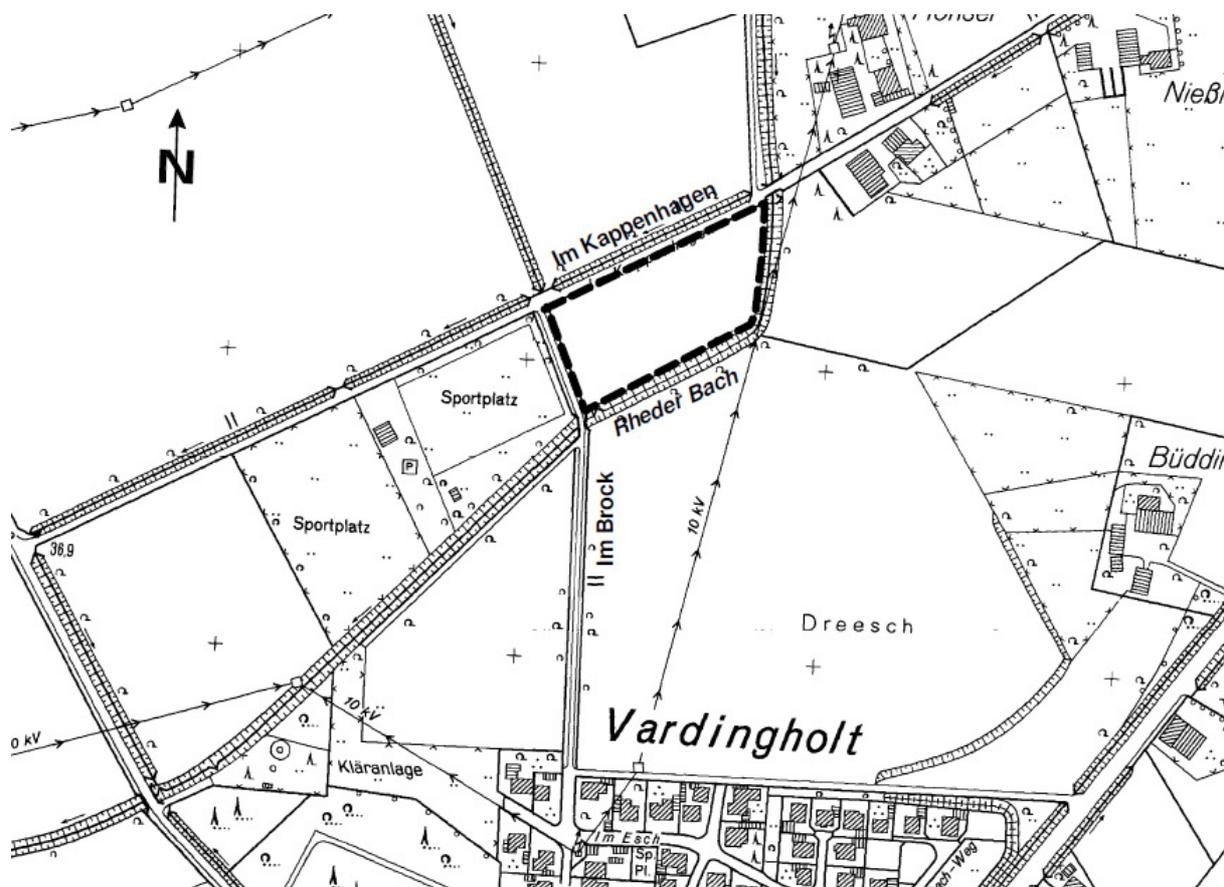
vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 22.03.2012

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
Beschluss über die Aufstellung der 48. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich Sportanlage
Rhede-Vardingholt, Im Kappenhagen) und Beschluss über die
öffentliche Auslegung des Entwurfes der 48. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich Sportanlage Rhede-Vardingholt, Im Kappenhagen) und zugleich die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen. Ziel dieser Planung ist die Änderung der derzeitigen „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz, Bolzplatz und Spielplatz“, um so eine Erweiterung des Sportgeländes zu ermöglichen



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung
des Plangebietes

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 48. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und des Umweltberichts erfolgt in der Zeit vom

**05.04.2012 bis einschließlich 07.05.2012
während der Dienststunden im
Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 22.03.2012

Lothar Mittag
Bürgermeister